



SCHÜLERUNFALL  
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2620/004004-1

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Amerlinggymnasium Elternverein  
Amerlingstraße 6  
1060 Wien



DIESE POLIZZE GILT AB 2018 04 14 0 UHR  
VERTRAGSDAUER VON 2018 04 14 BIS 2018 04 21 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

Position	Versichertes Risiko	Versicherungsleistung in EUR
0100	SCHPRACHREISE IRLAND LT. NAMESLISTE PERSONENSTAND DERZEIT: 5	

DAUERNDE INVALIDITÄT - PROGRESSION 300%		
VERSICHERUNGSSUMME: EUR	10.000,00	
LINEARE LEISTUNG AB JEDEM INVALIDITÄTSGRAD		
FÜR DEN 25% ÜBERSTIEGENDEN TEIL DES INV.GRADES		
BIS 50%: ZWEIFACHE LEISTUNG		
FÜR DEN 50% ÜBERSTIEGENDEN TEIL DES INV.GRADES		
BIS UNTER 91%: DREIFACHE LEISTUNG		
LEISTUNG FÜR DAUERNDE INVALIDITÄT AB 91%		30.000,00
REHABILITATIONSPAUSCHALE		100,00

UNFALLTOD		4.000,00
-----------	--	----------

BERGUNGSKOSTEN BIS		10.000,00
--------------------	--	-----------

BEZUGSBERECHTIGT IM ABLEBENSFALL DURCH UNFALL:  
DIE GESETZLICHEN ERBEN

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A4 U500

U500  
KLIPP & KLAR BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG 2005

A4  
ABLAUFKLAUSEL

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater  
Disp. i. AD.  
Heider Richard  
TELEFON +43 1 21333-5255

Wien, 2018 04 09

Mag. Kurt Svoboda  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Peter Eichler  
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien  
Tel.: +43 (0) 50677  
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien  
FN 63197m HG Wien  
DVR: 0018813  
UID Nr.: ATU 15362907

**Wichtige Hinweise auf der Rückseite**

**Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse und zur Wahrung Ihrer Rechte aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag folgende Punkte:

### **Grundlagen des Vertrages**

Die in der Police genannten Versicherer sowie die gegebenenfalls angeführten Mitversicherer bieten - jede Gesellschaft für ihren Anteil - für das in der Versicherungspolice beschriebene Risiko Versicherungsschutz. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Antrag, der vorliegenden Versicherungspolice, den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

### **Vertragsdauer**

Ist die Vertragsdauer kürzer als 1 Jahr, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Ablauftermin, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### **Vorzeitiges Kündigungsrecht für Verbraucher im Sinne des KSchG**

Verträge, die nach dem 31. März 1994 für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen wurden, kann der Versicherungsnehmer zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

### **Rücktrittsrecht**

Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) kann vom Antrag bis zum Zustandekommen des Vertrags sowie vom Vertrag innerhalb einer Frist von 31 Tagen zurücktreten. Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag beginnt mit Vorliegen aller folgenden Voraussetzungen zu laufen: Zustandekommen des Vertrages, Zugang der Police und Zugang der Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wenn der Antragsteller Verbraucher ist, ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Wenn der Antragsteller Unternehmer ist, bedarf es der Rücktrittserklärung in geschriebener Form. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

### **Prämie**

Die Erst- oder Einmalprämie ist nach Erhalt der Police bzw. bei späterem Vertragsbeginn zu diesem Zeitpunkt fällig.

Folgeprämien sind zu den in der Police angeführten Zeitpunkten fällig. Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht binnen 14 Tagen (oder ohne verschuldeten weiteren Verzug) nach Erhalt der Police bzw. ab späterem Vertragsbeginn bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz auch dann, wenn eine vorläufige Deckungszusage (Sofortschutz) erteilt wurde.

### **Sonstiges**

- Der ungekürzte Name bzw. Firmenwortlaut des Versicherungsnehmers ist aus dem Antrag ersichtlich.
- Abweichungen der Police vom Antrag sind in der Versicherungspolice auffällig gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Versicherungspolice in geschriebener Form widerspricht.
- Eine Neufassung der Police enthält den ab dem Änderungszeitpunkt letztgültigen Vertragsstand und ersetzt eine vorangegangene Police. Nachträge ergänzen eine vorangegangene Police oder Neufassung.
- Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur dann, wenn sie vom Versicherer in geschriebener Form bestätigt werden.
- Bitte geben Sie jede Änderung, welche das Versicherungsverhältnis beeinflusst, unverzüglich in geschriebener Form bekannt.
- Wir stehen Ihnen in allen Versicherungsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer an das nächstgelegene Service Center oder an unsere zuständige Landesdirektion.
- Geben Sie bitte Polizen- bzw. Schadenummer an - Ihr Anliegen kann dadurch schneller bearbeitet werden.

Für Informationen wenden Sie sich bitte an unser Kunden-Service unter +43 (0) 50677-670.